

13.10.93

In - AS - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
des Innern**

Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Durchführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für Asylverfahren, hier der asylrechtlichen Bestimmungen (Artikel 28 bis 38) des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen).

Es bedarf der Bestimmung einer Behörde, die für die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufgaben zuständig ist, z.B. Ersuchen an einen anderen Vertragsstaat, den Ausländer zur Behandlung seines Asylbegehrens zu übernehmen.

B. Lösung

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird als die Behörde bestimmt, die für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren zuständig ist. Dort wird eine Arbeitseinheit für diese Zwecke eingerichtet ("Koordinierungsstelle").

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten zur Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Eine Quantifizierung dieser Kosten ist zur Zeit nicht möglich. Es ist zu erwarten, daß zusätzliche Kosten, die ggf. durch die Ausführung der Verordnung entstehen, in den Ansätzen des geltenden Finanzplans 1993 bis 1997 aufgefangen werden können.

13.10.93

In - AS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 200 23 - As 29/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

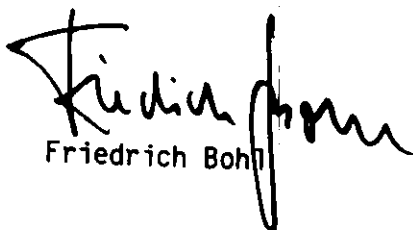
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für
die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die
Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren
(Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohll

Drucksache 734/93

Verordnung
über die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge
für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge
über die Zuständigkeit für die Durchführung
von Asylverfahren

(Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

Vom...

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird als zuständige Behörde bestimmt für die Ausführung der Artikel 28 bis 38 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1013) in Bezug auf

1. die Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Vertragsstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Vertragsstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. die Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Vertragsstaat,
4. die Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Vertragsstaates und
5. den Informationsaustausch hinsichtlich personenbezogener Daten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

I. Allgemeines

Die Durchführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren soll gewährleistet werden.

Es handelt sich um die asylrechtlichen Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990. Nach diesen bestimmt sich, welcher Vertragsstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, der im Gebiet der Schengener Vertragsstaaten gestellt wird. Es ist vorgesehen, das Schengener Durchführungsübereinkommen ab dem 01. Dezember 1993 anzuwenden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Als Behörde, die für die Ausführung der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständig ist, wird das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestimmt. Dort soll eine Arbeits-einheit für diesen Zweck eingerichtet werden ("Koordinierungsstelle").

Das Bundesamt prüft, welcher Vertragsstaat im Sinne der genannten Regelungen zuständig ist. Gegebenenfalls ist es erforderlich, die Aufnahme oder Rücküberstellung eines Ausländers zu veranlassen. Dies muß mit dem betreffenden anderen Vertragsstaat und dem zuständigen Bundesland abgestimmt werden.

1.1 Es ergeben sich folgende Konstellationen:

- Ersuchen um Übernahme eines Asylbewerbers

Stellt ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag und ist ein anderer Vertragsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ersucht das Bundesamt diesen Staat um Übernahme des Asylbewerbers. Bejaht der ersuchte Staat seine Zuständigkeit und ist die Ausreisepflicht vollziehbar, koordiniert das Bundesamt die Überstellung des Ausländers.

- Prüfung eines Übernahmeersuchens

Stellt ein Ausländer in einem anderen Vertragsstaat einen Asylantrag und ist die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, entscheidet das Bundesamt über das entsprechende Übernahmeersuchen. Wird die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland bejaht, unterrichtet das Bundesamt den ersuchenden Vertragsstaat und teilt die Überstellungsmodalitäten mit.

- Ersuchen um Rückübernahme

Dies kommt in Betracht, wenn sich ein Ausländer unbefugt im Bundesgebiet aufhält und ein anderer Vertragsstaat aufgrund eines laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahrens zur Rückübernahme verpflichtet sein kann. In diesem Fall übermittelt das Bundesamt an den anderen Vertragsstaat den Antrag auf Rückübernahme des Ausländers.

- Prüfung der Rückübernahmeverpflichtung

Ein anderer Vertragsstaat übermittelt einen Antrag auf Rückübernahme eines Ausländers, weil dieser im Bundesgebiet ein Asylverfahren betreibt oder betrieben hat. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt die Rückübernahmeverpflichtung.

1.2 Im Rahmen der Anwendung der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens wird das Bundesamt personenbezogene Daten mit anderen Vertragsstaaten austauschen, soweit dies erforderlich ist, um

- die für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei zu bestimmen;
- die Behandlung des Asylbegehrens vorzunehmen;
- die Verpflichtungen aus den Artikeln 28 bis 38 Schengener Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen.

- 1.3 Die Bestimmung des Bundesamtes als zuständige Stelle beruht auf folgenden Gründen:

Es besteht ein Sachzusammenhang zwischen der Aufgabenstellung des Bundesamtes und den Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren stellen. Sofern ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellt, erfolgt die Erstanthörung durch das Bundesamt. Dabei werden auch die Informationen erhoben, die für die Bestimmung des zuständigen Staates im Sinne der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich sind. Zudem wird die Umsetzung der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens erleichtert, wenn den beteiligten Stellen, insbesondere den anderen Vertragsstaaten, ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht.

2. Zu § 2

Die Schengener Vertragsstaaten haben sich darauf verständigt, daß das Durchführungsübereinkommen ab dem 1. Dezember 1993 angewendet werden soll. Von diesem Zeitpunkt an ist es erforderlich, daß eine Behörde zur Durchführung der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens zur Verfügung steht.

III. Kosten

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten zur Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Die Höhe der Kosten und Einsparungen ist zur Zeit nicht bezifferbar. Es ist zu erwarten, daß zusätzliche Kosten, die ggf. durch die Ausführung der Verordnung entstehen, in den Ansätzen des geltenden Finanzplans 1993 bis 1997 aufgefangen werden können. Finanzielle Belastungen der Wirtschaft und der betroffenen Asylbewerber entstehen nicht. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

26.11.93**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.